



Satzung

des

SV Teutonia 1919 Bochum-Riemke Handball e. V.

Stand: Januar 2012

§1

Name und Sitz

- (1) Der am 21.11.1984 in Bochum gegründete Verein führt den Namen Sportverein Teutonia 1919 Bochum-Riemke Handball e.V.
Er ist Mitglied des SV Teutonia 1919 Bochum-Riemke e.V. (Hauptverein)
Er ist Mitglied des Westdeutschen Handballverbandes e.V. und des Westfälischen Turnerbundes.
- (2) Sitz des Vereins ist Bochum.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen gezahlt werden. Die Entschädigungen dürfen der Höhe nach die steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschläge (§ 3 Nr. 26 a EStG) bzw. Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 EStG) nicht übersteigen.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem oder passivem Wahlrecht.
- (2) Er hat außerordentliche Mitglieder, z.B. andere gemeinnützige Organisationen, befristete Mitgliedschaften aus Sportkursen.
- (3) Der Verein hat Ehrenmitglieder. Die Voraussetzungen für eine Ehrenmitgliedschaft sind in der Ehrenordnung geregelt.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch Austritt des Mitglieds
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Beitrag ist für das Kalenderjahr vollständig zu zahlen.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluß möglich, wenn das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Abmahnung den Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage – nicht bezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntgabe des Ausschlusses Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. des jeweiligen Jahres und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres.

§8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. der erweiterte Vorstand,
 4. der Wirtschaftsrat,
 5. der Ehrenrat.

Die Tätigkeit der jeweiligen Organe richtet sich nach dieser Satzung und den Geschäftsordnungen innerhalb der jeweiligen Organe.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Mitgliederversammlungen in denen Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden sollen, sind vom Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat einzuberufen, wobei vorgesehene Satzungsänderungen in vollem Wortlaut den Mitgliedern mit der Einladung bekanntzugeben sind.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindesten 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Einladung erfolgt schriftlich.

- (3) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Jedes Mitglied kann bis zum 31. Januar eines jeden Jahres für die ordentliche Mitgliederversammlung nach Absatz 2 Satz 1 Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist 8 Wochen vorher schriftlich anzukündigen. Anträge zur Ergänzung der Tages-

ordnung für die außerordentliche Mitgliederversammlung sind 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der Einladung zur ordentlichen/außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die jeweilige Bezeichnung/der Gegenstand des Antrages anzugeben.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn durch die anwesenden Mitglieder 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Sie wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in geleitet. Die Abstimmungen über die Entlastung des Vorstandes sowie die Wahl des/der Vorsitzenden hat ein/e Versammlungsleiter/in zu leiten, der/die von den Mitgliedern zu wählen ist. Der/die Versammlungsleiter/in darf persönlich von dieser Abstimmung und Wahl nicht betroffen sein.
- (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit einer 3/4 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit eine andere Wahl- oder Abstimmungsart.

- (7) Zu einer Versammlung nicht Erschienenene sind den gefassten Beschlüssen einspruchslos unterworfen. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl dem Versammlungsleiter vorliegt.
- (8) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist der Vorstand verpflichtet, das freigewordene Amt durch Ernennung wiederzubesetzen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Beim vorzeitigen Ausscheiden des/der Vorsitzenden muß innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des/der Vorsitzenden einberufen werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Ehrenrates sind entsprechend Ziffer 8 S.1 und 2 zu verfahren.

- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 3. Entgegennahme der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 7. Wahl des Vorstandes, Wahl des Ehrenrates sowie der Kassenprüfer
 8. Bestätigung des/der Leiters/in der Jugendabteilung
 9. Beschlussfassung über Geschäftsordnungen/Ordnungen und deren Änderungen
 10. Festlegung der sportlichen, organisatorischen, sozialen und kulturellen Leitlinien für den Verein
 11. Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge

- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterschreiben und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden,
2. drei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der Wirtschaftsratvorsitzenden.

§ 11 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
1. dem/der Sportwart/in
 2. dem/der Leiter/in der Jugendabteilung
 3. mindestens drei weiteren Mitgliedern

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren ernannt und können nur aus wichtigem Grund abberufen werden (bei einer Abberufung ist ggf. der Ehrenrat anzuhören)

- (2) Dem erweiterten Vorstand obliegt insbesondere die Erarbeitung und Durchsetzung der Vereinsbelange. Er berät und unterstützt den Vorstand.
- (3) Der erweiterte Vorstand tagt gemeinsam mit dem Vorstand.

§12 Wirtschaftsrat

- (1) Der Wirtschaftsrat besteht aus dem/der von der Versammlung gewählten Wirtschaftsratvorsitzenden sowie aus mindestens drei weiteren Mitgliedern, die auf die Dauer von jeweils drei Jahren durch den Vorstand berufen werden, wobei jedes Mitglied über nachhaltige Kenntnisse und Erfahrungen in Wirtschafts- und Finanzfragen verfügen soll. Mit Ausnahme des/der Wirtschaftsratvorsitzenden darf ein Mitglied des Vorstandes nicht Mitglied des Wirtschaftsrates sein. Der Wirtschaftsrat gibt sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung,
- (2) Der Wirtschaftsrat hat die Aufgabe, den Vorstand des Vereins bei Entscheidungen von erheblicher wirtschaftlicher Tragweite zu beraten. Der Wirtschaftsrat hat An-

spruch auf Unterrichtung über diese den Verein betreffenden wirtschaftlichen Angelegenheiten. Der Vorstand ist zu dieser Unterrichtung und zu entsprechenden Aktivitäten verpflichtet.

- (3) Dem Wirtschaftsrat obliegt die Genehmigung des vor Beginn eines Geschäftsjahres vom Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplanes (inkl. Stellenplan) und die Genehmigung der Abschlussbilanz nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (4) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Wirtschaftsrates in folgenden Fällen:
 1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 2. Überschreitung des Wirtschaftsplanes durch Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen einschließlich Verwendung von außerplanmäßigen Überschüssen.
- (5) Hat der Wirtschaftsrat seine Zustimmung zu den beabsichtigten Rechtsgeschäften oder dem Wirtschaftsplan versagt, ist die Angelegenheit auf Antrag des Vorstandes mündlich gemeinsam mit dem Wirtschaftsrat zu behandeln. Die Zustimmung des Wirtschaftsrates gilt als erteilt, wenn mindestens 7 Stimmen aus dem erweiterten Vorstand und dem Wirtschaftsrat die Durchführung des Geschäftes für erforderlich halten.

§13 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus fünf über 40 Jahre alten Mitgliedern, die mindestens 10 Jahre dem Verein angehören und von denen einer eine juristische Vorbildung haben soll. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören. Ehrenvorsitzende des Vereins sind zusätzlich ständige Mitglieder des Ehrenrates. Der Ehrenrat wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Aufgaben des Ehrenrates sind:
 1. Schlichtung/Anhörung und Entscheidung von Ehrenstreitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden,
 2. Einspruchsentscheidungen gemäß § 4 und 5 dieser Satzung
 3. Entscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen über Disziplinarmaßnahmen gegen Vereinsmitglieder sowie gegen Mitglieder der Vereinsorgane bei vereinschädigendem Verhalten, Verletzung der Schweigepflicht und anderen Pflichtverletzungen.
- (3) Der Ehrenrat entscheidet jeweils mit einfacher Mehrheit in der Besetzung von mindestens drei seiner Mitglieder. Er entscheidet durch Beschluss nach mündlicher Verhandlung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges verbindlich für alle Parteien. Er kann je nach Schwere des Verstoßes erkennen auf:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Ausschluss aus dem Verein

begleitet zu Nr. 1 und Nr. 2 mit Aberkennung des Rechtes auf Zeit oder Dauer ein Amt im Verein zu bekleiden.

- (4) Der Ehrenrat kann von jedem Vereinsorgan oder Mitglied angerufen werden. Die Eingabe muss mit Antrag und Begründung versehen sein und muss die Beteiligten erkennen lassen. Die Eingabe muss den Beteiligten vom Ehrenrat mit einer Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme zugestellt werden. Beweismittel sind nur zugelassen, wenn diese schriftsätzlich vor Durchführung der mündlichen Verhandlung benannt sind. Die mündliche Verhandlung muß mit einer Frist von mindestens 14 Tagen anberaumt werden. In dieser sind die Beteiligten und etwaige Zeugen zu hören.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Ehrenrates ist nicht möglich. Mitglieder haben Ladungen des Ehrenrates Folge zu leisten. Bleibt ein Beteiligter aus, kann ohne ihn entschieden werden.

§14 Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§15 Kassenprüfung

- (1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres unterliegen die Kassengeschäfte des Vereins einer genauen und vollständigen Überprüfung durch zwei Rechnungs- und Kassenprüfer/innen, die auf diesem Fachgebiet über Erfahrungen und Kenntnisse verfügen müssen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem schriftlichen Bericht zusammenzufassen, der in der Jahreshauptversammlung vorzutragen ist.

Die Rechnungs- und Kassenprüfer dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören. Sie werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§16 Ausschüsse und hauptamtliche Arbeit

- (1) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.
- (2) Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeiten nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand haupt-/nebenberuflicher Kräfte bedienen.

§17 Haftung

- (1) Die Haftung des Vereins ist gegenüber Mitgliedern oder Dritten ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§18 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Stadt Bochum mit der Zweckbestimmung zu, dass dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung der sportlichen Jugendarbeit verwendet werden darf.

§19 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 17.11.1993 mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.